

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



---

CH - 1000 Lausanne 14  
Korrespondenznummer 11.5.2/9\_2012

Lausanne, 21. Juni 2012

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 12. Juni 2012 (1C\_71/2011, 1C\_73/2011, 1C\_77/2011)**

### **Lückenschliessung Zürcher Oberlandautobahn**

***Das Bundesgericht heisst drei Beschwerden gegen das Ausführungsprojekt zur Lückenschliessung der Zürcher Oberlandautobahn gut, weil gewisse Abschnitte mit dem Schutz der Moorlandschaft Wetzikon/Hinwil von nationaler Bedeutung unvereinbar sind. Zudem hätte zwingend ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) eingeholt werden müssen.***

Der Kanton Zürich plant die Erstellung einer Hochleistungs-Strassenverbindung zwischen dem Anschluss Uster-Ost und dem Kreisel Betzholz. Damit soll eine ca. 10 km lange Lücke der Zürcher Oberlandautobahn geschlossen und der heute bestehende Engpass auf der Ortsdurchfahrt Wetzikon beseitigt werden. Es ist unstrittig, dass daran ein grosses öffentliches Interesse besteht.

Die vom Kanton gewählte Linienführung berührt jedoch mehrere Schutzobjekte des Moor-, des Moorlandschafts- und des Landschaftsschutzes von nationaler Bedeutung, insbesondere die Moorlandschaft Wetzikon/Hinwil und die Drumlinlandschaft Zürcher Oberland. Drumlins sind während der letzten Eiszeit abgelagerte, langgezogene Moränenhügel.

Gegen das im Jahr 2008 vom Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossene und am 1. Dezember 2010 vom Zürcher Verwaltungsgericht bestätigte Ausführungsprojekt haben mehrere Anwohner sowie der Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz Beschwerde ans Bundesgericht erhoben. Nach Durchführung eines Augenscheins heisst das Bundesgericht die Beschwerden gut, hebt den verwaltungsgerichtlichen Entscheid auf und weist die Sache zu neuem Entscheid an den Regierungsrat zurück.

Das Bundesgericht kommt zum Ergebnis, dass für das Projekt zwingend ein Gutachten der ENHK hätte eingeholt werden müssen. Schon aus diesem Grund muss der angefochtene Entscheid aufgehoben und zur Nachholung der Begutachtung an den Kanton zurückgewiesen werden.

Das Vorhaben ist aber auch materiell in verschiedener Hinsicht mit dem Schutz der Moorlandschaft Wetzikon/Hinwil – einem Objekt von nationaler Bedeutung und besonderer Schönheit – nicht vereinbar. Moore und Moorlandschaften geniessen nach Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung besonderen Schutz. Neue Infrastrukturanlagen sind darin, von wenigen Ausnahmen abgesehen, unzulässig.

Zwar war vorgesehen, die geschützte Moorlandschaft zu unterqueren. Die hierfür vorgesehenen Tunnel sollen jedoch teilweise im Tagbau, d.h. in offener Bauweise, erstellt werden und erfordern gewaltige Erdbewegungen. Diese sind mit dem Moorlandschaftsschutz nicht vereinbar.

Zudem kommt das Bundesgericht aufgrund seines Augenscheins zum Ergebnis, dass die vom Bundesrat vorgenommene Abgrenzung der Moorlandschaft bei Hellberg den bundesrechtlichen Vorgaben nicht entspricht und erweitert werden muss. Dies führt dazu, dass auch gewisse oberirdische Strecken und insbesondere das Tunnelportal bei Hellberg in die geschützte Moorlandschaft zu liegen kommen, was unzulässig ist.

Es ist nunmehr Sache des Zürcher Regierungsrats zu entscheiden, ob er – nach Anhörung der ENHK – lediglich die beanstandete Strecke zwischen dem Halbanschluss Wetzikon-Ost und dem Kreisel Betzholz neu festsetzt oder ob er die gesamte Linienführung (ab Anschluss Uster-Ost) überarbeitet. Da das Projekt ins Nationalstrassennetz übernommen werden soll, besteht auch die Möglichkeit, dass die Planung vom Bund weitergeführt wird.

**Kontakt:** Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs  
Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

Hinweis: Das Urteil ist ab 21. Juni 2012 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1C\_71/2011 ins Suchfeld ein